



Infobrief

„Häusliches Arbeitszimmer“

Bei einem häuslichen Arbeitszimmer handelt es sich um einen Raum, der in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und der ausschließlich oder überwiegend der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen dient.

Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind nur dann unbeschränkt abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit bildet (ausschließliche berufliche Tätigkeit zu Hause).

Beispiele der Tätigkeiten, die nicht zum Mittelpunkt gehören:

- ein Arzt, der Gutachten über die Pflegebedürftigkeit erstellt bzw. ausschließlich zu seinen Patienten fährt und Befunde erhebt
- ein Architekt, der neben der Planung auch Bauüberwachungen auf Baustellen übernimmt
- ein IT-Berater, der sowohl zu Hause programmiert, als auch bei den Kunden vor Ort arbeitet

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die anteiligen Aufwendungen bis zur Höhe von EUR 1.250,00 je Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Dies ist allerdings kein Pauschbetrag, sondern ein Höchstbetrag, der nachgewiesen werden muss.

Entscheidend, ob ein Arbeitszimmer steuerlich überhaupt anerkannt werden kann, ist die Erforderlichkeit, die Lage, die Einrichtung und die tatsächliche Nutzung:

- Das Arbeitszimmer muss von den anderen Räumen in der privaten Wohnung bzw. dem privaten Wohnhaus des Steuerpflichtigen abgetrennt sein oder eine abgeschlossene Einheit bilden (z. B. nicht auf einer Empore oder einer offenen Galerie).
- Es darf nicht als Durchgangszimmer genutzt werden.



Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Tätigkeiten, muss beurteilt werden, welche Tätigkeit die Haupttätigkeit ist und ob diese den Mittelpunkt bzw. Schwerpunkt im Arbeitszimmer hat. Geht man mehreren Einzeltätigkeiten mit qualitativem Schwerpunkt im Arbeitszimmer nach, so ist das Arbeitszimmer als Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu sehen und die Aufwendungen sind demnach in voller Höhe abziehbar.

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören folgende anteilige Aufwendungen:

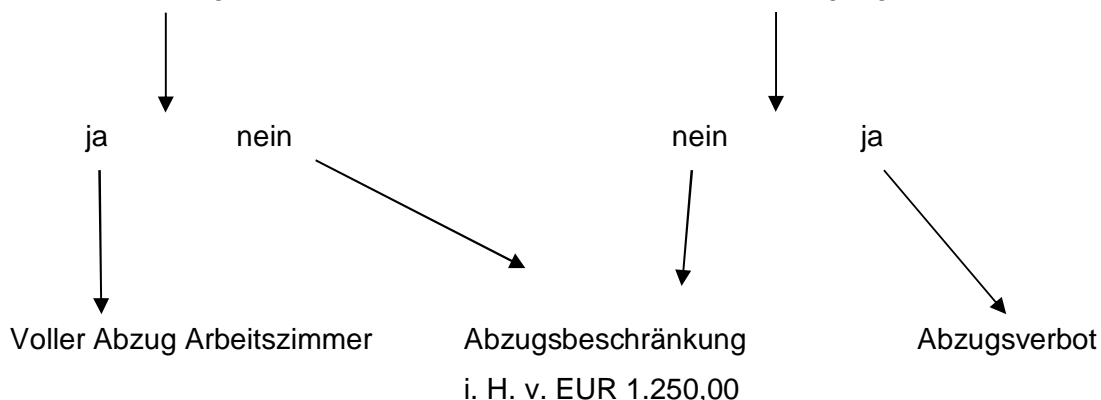
- Miete
- Gebäudeabschreibung
- Schuldzinsen für Gebäude
- Reinigungskosten
- Nebenkosten (Wasser- und Energiekosten)
- Grundsteuer, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Gebäudeversicherungen
- Renovierungskosten für das Arbeitszimmer
- Ausstattung des Arbeitszimmers (z. B. Tapeten, Teppiche, Vorhänge, ...)

Kosten für Arbeitsmittel dagegen sind in voller Höhe abzugsfähig, wie z. B. Büromaterial, Drucker, Schreibtisch oder Regale.

Graphische Darstellung:

Mittelpunkt der gesamten
beruflichen Tätigkeit

anderer Arbeitsplatz
steht zur Verfügung





STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Juli 2016 / bs